Deutscher Bundestag **Drucksache 14/3836**

14. Wahlperiode 06. 07. 2000

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Günter Nooke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Norbert Barthle, Ulrich Adam, Hartmut Büttner (Schönebeck), Manfred Grund, Manfred Kolbe, Dr. Paul Krüger, Dr. Michael Luther, Hans-Peter Repnik, Michael Stübgen und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/1932, 14/3802 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Landwirtschaft wird durch Steuergesetzgebung und Haushaltskürzungen zunehmend belastet. Die jetzt im Rahmen des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes vorgesehene Novellierung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) bedeutet eine zusätzliche, nicht akzeptable Verschlechterung für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in den neuen Ländern. Die Bundesregierung reduziert drastisch die Erwerbsvergünstigungen für alle Erwerber und versucht damit vor allem, die Einnahmen für den Bundeshaushalt zu steigern. Sie bleibt dabei in ihrem Gesetzentwurf weit hinter den von der EU vorgegebenen Möglichkeiten zurück und verlässt die Grundzüge des bisherigen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes und die dort enthaltenen Entschädigungsregelungen. Die künftig vorgesehenen Vergünstigungen werden damaligen Enteignungen und dem damit entstandenen Schaden nicht mehr gerecht.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

die vorgesehenen Erwerbsverschlechterungen für bevorrechtigte Erwerber sofort zurückzunehmen und auf der Grundlage des bisherigen EALG unverzüglich differenzierende Lösungen vorzulegen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen des weiteren Flächenerwerbs in den neuen Ländern und den berechtigten Interessen aller Beteiligten, insbesondere auch der Alteigentümer, besser entsprechen. Naturschutzflächen dürfen nicht zu Lasten von Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Die Interessen des Natur-

schutzes müssen mit denen der Anspruchsberechtigten in Einklang gebracht werden.

Berlin, den 7. Juli 2000

Günter Nooke
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Norbert Barthle
Ulrich Adam
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Manfred Grund
Manfred Kolbe
Dr. Paul Krüger
Dr. Michael Luther
Hans-Peter Repnik
Michael Stübgen
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung beruft sich bei den jetzt geplanten Verschlechterungen auf Vorgaben der EU. Die EU-Kommission hatte mit ihrer Entscheidung vom 20. Januar 1999 Beihilfetatbestände im bisherigen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz kritisiert und eine weitergehende Begünstigung von Personen, die nicht zu den „Alteigentümern“ gehören, gemäß Artikel 87 ff. des EG-Vertrages beanstandet.

Diese Entscheidung der EU-Kommission hat die Bundesregierung zum Anlass genommen, die Konditionen des Flächenerwerbs wesentlich zu verschlechtern. Allerdings erlauben die EU-rechtlichen Möglichkeiten auch künftig deutlich bessere Konditionen beim Flächenerwerb in den neuen Ländern, als die Bundesregierung sie jetzt vorsieht. Nach bisher geltender Regelung war der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen das Dreifache des Einheitswertes von 1935. Dieser Wert lag und liegt in der Regel nicht höher als die Hälfte des heutigen Verkehrswertes. Nach der künftigen Regelung soll der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen der heutige Verkehrswert sein, von dem ein einheitlicher Abschlag in Höhe von nur noch 35 von Hundert vorgenommen wird. Die Bundesregierung verkennt dabei aber, dass im Zuge der Verhandlungen zur Agenda 2000 auch die Rahmenregeln für die Förderbedingungen in der Europäischen Union geändert worden sind. Die bisherige Regelung sah ursprünglich in nichtbenachteiligten Gebieten einen maximalen Fördersatz von 35 vom Hundert vor. In benachteiligten Gebieten war bisher eine Förderhöchstgrenze von sogar 75 vom Hundert möglich.

Zwischenzeitlich gelten geänderte Fördersätze: Der Maximalsatz in nicht benachteiligten Gebieten beträgt 40 vom Hundert und in benachteiligten Gebieten 50 vom Hundert, ohne dass die Bundesregierung diese neuen Sätze in ihre Novellierung des EALG aufgenommen hat.

Es besteht deshalb heute rechtlich, vor allem aber auch wirtschaftlich, keine Veranlassung, einheitlich und undifferenziert von einem Verbilligungssatz von nur noch 35 vom Hundert auszugehen. Denn diese Verschlechterung der Bundesregierung behindert damit die dringend notwendige Festigung und die wei-

tere Entwicklung der bäuerlichen Betriebe in den neuen Ländern: Die Eigentumsquote bei den Familienbetrieben liegt dort nur bei ca. 15 vom Hundert. Diese relativ niedrige Eigentumsquote in den neuen Ländern wirkt sich ungünstig auf die weitere Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die Kreditbeschaffung für Investitionen wird erheblich erschwert.

Die Europäische Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 20. Januar 1999 ausdrücklich klargestellt, dass die Begünstigung der „Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch“ gemeinschaftsrechtlich unbedenklich ist. Denn im Gegensatz zu anderen Erwerbsberechtigten haben sie Anspruch auf Wiedergutmachung wegen erfolgter Enteignung. Die jetzt vorgesehenen Verschlechterungen würden die Wertschere zwischen Ansprüchen von Rückgabeberechtigten in den neuen Ländern und denen, die nach dem EALG ausgleichsberechtigt sind, öffnen und in nicht mehr hinnehmbarer Weise in den Gleichheitsgrundsatz und die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes eingreifen. Es ist unverständlich, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund des in Bälde zum EALG zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts eine solche sachwidrige Entscheidung forciert und eine sachgerechte Befassung des Deutschen Bundestages, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen könnte, verhindert.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333